



Hausordnung

§1 Geltungsbereich

- 1) Diese Hausordnung gilt für das vereinseigene Gelände und den dazu gehörigen Gebäuden des Sport-Club Geislingen 1900 e.V.
 - a) **Sportstätte 1: SC-Halle, Umkleidekabinen, Sprecherkabine, Duschräume und Tribüne**
 - b) **Sportstätte 2: AlbWerk Arena**
 - c) **Sportstätte 3: Trainingsplätze und Spielplätze (A-Platz, B-Platz und Kunstrasen)**
- 2) Die Hausordnung gilt **nicht** für Räumlichkeiten der Vereinsgaststätte, des Jugendraumes und der Kegelbahn. Hier gelten die Ordnungen der jeweiligen Räumlichkeiten.

§2 Nutzung Gelände

Zur Nutzung sind berechtigt:

- a) **Sportstätte 1:** Alle Mitglieder, Gäste und Zuschauer im Rahmen von Veranstaltungen
- b) **Sportstätte 2:** Alle Personen, die über das Buchungssystem gebucht haben
Hier gelten die Nutzungsbedingungen der AlbWerk Arena (siehe Buchungsportal)
- c) **Sportstätte 3:** Alle Mitglieder, Gäste und Zuschauer im Rahmen von Veranstaltungen

Die Vereinsgaststätte steht allen Personen zur Verfügung.

Im Einzelfall kann der Vorstand weitere Nutzungsberechtigungen erteilen.

§3 Nutzungszeiten

- 1) Die Benutzung der Sportanlage ist **nur** zu den festgesetzten Zeiten (angesetzte Trainingszeiten und sonstige Spielzeiten –z.B. Pflichtspiele) gestattet und nur wenn ein verantwortlicher Übungsleiter / Trainer / Mannschaftsführer anwesend ist.
Freunde und Bekannte der Sporttreibenden sind in diesen Zeiten als Zuschauer willkommen.
Außerhalb der festgesetzten Zeiten darf der **Vorplatz** (nicht vereinseigenes Gelände, der SC Geislingen hat aber das Platzrecht) von den Jugendspielern benutzt werden.



Personen, die sich unberechtigt auf der Sportanlage aufhalten und der eindeutigen Weisung des Vorstandes, eines beauftragten Übungsleiters, des Platzwartes/Hausmeisters oder des Gastwirtes, die Sportanlage sofort zu verlassen, nicht nachkommen, machen sich des Hausfriedensbruches strafbar, der strafrechtlich geahndet werden kann. Es ist untersagt, die Sportanlage in erkennbar betrunkenem Zustand oder Drogeneinfluss zu betreten.

- 2) Der Zugang zur Gaststätte ist jedermann über das Vereinsgelände zu den Öffnungszeiten gestattet. Nach Schließung der Gaststätte ist das Gelände unverzüglich zu verlassen.
- 3) Umkleidekabinen und Duschräume sind nach dem Training / Spiel ordentlich zu verlassen, spätestens jedoch bis 23:00 Uhr muss das Gebäude verlassen und verschlossen sein.

§4 Hausrecht

- 1) Der Vorstand übt das Hausrecht aus. Im Rahmen ihrer Tätigkeit wird das Hausrecht übertragen auf Platzwart/Hausmeister, Gastwirt, Übungsleiter, Trainer und Betreuer.
Sie werden alles daransetzen, die Mitglieder vor Schaden zu bewahren und Sachschäden zu vermeiden. Bei genehmigten Veranstaltungen sind die Verantwortlichen für die Einhaltung der Hausordnung zuständig. Den Anordnungen der dazu Berechtigten ist Folge zu leisten.
- 2) Der Vorstand und seine Bevollmächtigten können Personen, die gegen Vorschriften dieser Hausordnung verstoßen, vom Gelände verweisen. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Hausordnung und nach vorheriger Verwarnung durch den Vorstand kann ein Betreten der Sportanlage auf Zeit oder ganz untersagt werden.

§5 Mitbringen von Tieren

Tiere, insbesondere Hunde, dürfen nur an der Leine auf die Sportanlage mitgeführt werden.

Hierbei dürfen sich die Tiere und ihre Halter nur auf den befestigten Flächen rund um das Stadion aufhalten. Das Betreten von Grünflächen (auch Kunstrasen) ist strengstens untersagt.

Hundehalter müssen den Kot ihrer Hunde beseitigen und hierzu immer geeignete Behältnisse bei sich haben. Unser Gelände ist kein Hundeklo!



§6 Kommerzielle Tätigkeiten

Die Ausübung kommerzieller Tätigkeiten (z.B. Verkauf von Waren, Dienstleistungen, Reklame) auf dem Vereinsgelände ist nur mit Zustimmung des Vorstandes gestattet.

§7 Ordnung

- 1) Schonende Behandlung des Vereinseigentums: Mutwillige Beschädigungen, Verschmutzungen oder auch die missbräuchliche Nutzung von Sporteinrichtungen, Sanitäreinrichtungen usw. ist untersagt.
- 2) Reinhaltung: Alle Vereinsmitglieder sind für die Sauberkeit mitverantwortlich. Dies gilt im Besonderen für die Gemeinschaftsräume und die Toiletten. Abfälle gehören in die jeweils dafür vorgesehenen Behälter. Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände sowie Wände dürfen nicht beschriftet, besprüht oder beschmutzt werden. Das Abklopfen des Schmutzes von den Schuhen an den Außenwänden, in den Umkleidekabinen oder Duschräumen ist verboten.
- 3) Bei der Nutzung der Sportplätze müssen die dafür festgelegten "Platzregeln" eingehalten werden.
- 4) Beim Verlassen der Räume muss darauf geachtet werden, dass die Lichter ausgeschaltet, die Türen geschlossen und die Duschen abgestellt sind.
- 5) Rauchen und Alkohol
 - a) Das Rauchen in allen Vereinsgebäuden (geschlossenen Räumen) und dem Hallen- und Kabineneingangsbereich ist nicht gestattet. Damit die Sportanlage sauber bleibt, sind an den vorgesehenen Raucherplätzen die dort aufgestellten Aschengefäße zu benutzen.
 - b) Der Genuss von Alkohol durch Jugendliche ist auf dem Vereinsgelände verboten. Es gilt das Jugendschutzgesetz!
 - c) Alkohol in Umkleidekabinen und Duschräumen ist nicht erlaubt. Im Einzelfall bedarf es eine Erlaubnis vom verantwortlichen Trainer/Übungsleiter.
- 6) Parkplätze innerhalb des Vereinsgeländes dürfen nur vom Gastwirt, dem Vorstand und Angestellte des Vereins benutzt werden.
- 7) Fahrräder und Motorräder müssen auf die ausgeschilderten Plätze abgestellt werden.



- 8) Auf den Verkehrsflächen gilt die StVO. Kraftfahrzeuge, Fahrräder und andere Fahrzeuge müssen auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Die Fußwege sind freizuhalten.
- 9) Die Benutzung von Fahrrädern auf dem Vereinsgelände ist nicht erlaubt.
- 10) Das Befahren des Vereinsgeländes mit motorisierten Fahrzeugen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes, Gastwirtes oder Platzwartes/Hausmeisters.
- 11) Das Anbringen von Gegenständen, Plakatierung usw. bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§8 Verstöße

Verstöße gegen die Hausordnung werden in angemessener Weise geahndet (Schadensersatzansprüche, Entziehung der Nutzungserlaubnis bis hin zum Hausverbot).

§9 Haftung des Vereines

Sollte den Mitgliedern des Vereins und Besuchern bei der Benutzung der Einrichtungen Schäden entstehen, so haftet der Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
Bei Verlust oder Diebstahl mitgebrachter Gegenstände, Kleidung und anderer Wertgegenstände übernimmt der Verein keine Haftung. Das Betreten des Vereinsgeländes und Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr.

§10 Haftung seitens der Benutzer

Alle Benutzer der Anlagen sind verpflichtet, mit allen vereinseigenen Gegenständen und Einrichtungen sorgsam umzugehen. Entstandene Schäden sind umgehend an den Trainer, Übungsleiter oder Platzwart/Hausmeister zu melden. Bei vorsätzlichen oder fahrlässig verursachten Schäden kann der Verein Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verursacher geltend machen, gegebenenfalls kann auch Strafanzeige erstattet werden.

§11 Inkrafttreten

Vorstehende Hausordnung wurde am 22. März 2018 durch den Hauptausschuss beschlossen und tritt somit in Kraft.